



## ENTWURF

### 1. Änderungsvereinbarung

**über die Errichtung einer gemeinsamen Einrichtung und die  
Zusammenarbeit**

**gemäß § 44b des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II)**

**- Kooperationsvereinbarung –**

zwischen

der **Landeshauptstadt München**,  
vertreten durch den Oberbürgermeister  
(nachfolgend bezeichnet als **LHM**)

und

der **Bundesagentur für Arbeit**,  
vertreten durch den Vorsitzenden der Geschäftsführung der Agentur  
für Arbeit München  
(nachfolgend bezeichnet als **Agentur**)

**Die Kooperationsvereinbarung vom 28.10.2010 gilt ab Unterzeichnung der vorliegenden Fassung mit folgender Maßgabe weiter:**

#### **IV. ABSCHNITT „RESSOURCEN UND INFRASTRUKTUR“**

##### **1. § 9 Abs. 7 Nr. 1 wird wie folgt geändert:**

Ausweislich des vom JC konzipierten Stellen- und Kapazitätenplans beschließt die Trägerversammlung die im Jahresdurchschnitt zu bewirtschaftende Gesamtpersonalstärke und die Aufteilung auf die Tätigkeitsbereiche (Leistung, Markt & Integration, Sonstiges) für das Jobcenter München gem. § 44c Abs. 2 Satz 1 SGB II. Bei der Ermittlung des Fallzahlschlüssels der Leistung bleiben Führungskräfte unberücksichtigt.

Die Fallzahl der Arbeitsvermittlung richtet sich nach § 44 c Abs. 4 SGB II. In den gesetzlichen Betreuungsschlüssel werden die Führungskräfte zur Hälfte berücksichtigt.

##### **2. § 9 Abs. 7 Nr. 2 wird wie folgt geändert:**

Der Anteil des mittleren Dienstes am Gesamtpersonal beträgt nicht mehr als 10 %. Der Einsatz dieser Dienstkräfte erfolgt in den Eingangszonen und ab 01.01.2016 zusätzlich in der erweiterten Eingangszone der ZEW. Die LHM bietet ab 01.01.2017 im Anschluss an Praktikumsstellen in den Eingangszonen die Übernahme durch Schaffung entsprechender Stellen der 2.

Qualifikationsebene an. Der mittlere Dienst wird im Bereich Leistungsgewährung (für BA mindestens TE V, davon maximal 40 % bis Entwicklungsstufe 2) als auch Arbeitsvermittlung mit gleicher Stellenkapazität (Anrechnung auf den Betreuungsschlüssel 50:50) in den Eingangszonen eingesetzt. Änderungen können ausschließlich in der Trägerversammlung beschlossen werden.

##### **3. § 9 Abs. 7 Nr. 5 wird mit folgender Protokollnotiz gestrichen:**

Ab 01.01.2016 wird jedes Sozialbürgerhaus neben der ZEW mit einer eigenen Sozialbürgerhausleitung-Arbeit ausgestattet.

##### **4. § 11 Abs. 2 wird wie folgt konkretisiert:**

Soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist, soll bei Bedarf eine Anbindung des für das Jobcenter tätig werdenden Personals an das städtische Netz gewährleistet sein. Hierzu gehören auch spezielle Fachanwendungen zur notwendigen Betreuung des jc-eigenen Personals (wie z. B. SAP-SRM (Einkaufsplattform, prism@ und paul@) jeweils eingeschränkt auf den Dienststellenumgriff des Jobcenters und auf funktionale Personengruppen (z. B. Geschäftsstelle). Bei jeder Begründung, Änderung, Erweiterung oder Einschränkung von Zugriffsrechten ist vorab das Benehmen der zuständigen Datenschutz- und IT-Sicherheitsbeauftragten herzustellen.

Soweit aus Gründen des Datenschutzes oder der IT-Sicherheit erforderlich, sind Vereinbarungen über die Auftragsverwaltung von Daten zu schließen. Der Zugriff der städtischen Beamten und Arbeitnehmer auf das städtische Intranet wird ebenfalls gewährleistet.

München, den  
für die Landeshauptstadt München

für die Bundesagentur für Arbeit

---

**Sozialreferentin / Sozialreferent**

---

Harald Neubauer  
**VG der Agentur für Arbeit**